

RUHAN KARAKUL, JUSTITIARIN DES
ZENTRALRATS DEUTSCHER SINTI UND ROMA

POLITISCHE UND JURISTISCHE ENTWICKLUNGEN SEIT 2013 – ANALYSE UND HANDLUNGS- MÖGLICHKEITEN

Der Wahlkampf der NPD 2013 war geprägt von rassistischen Wahlplakaten, die insbesondere gegen Sinti und Roma gerichtet waren. Die Bemühungen zivilgesellschaftlicher Organisationen, Aktivisten und Kommunalpolitikern dem rassistischen Wahlkampf mit politischen und juristischen Mitteln Einhalt zu gebieten, scheiterten zum Großteil. Da immer mehr Akteure aus dem rechtsextremen und rechtspopulistischen Milieu mittels rassistischer Aussagen für ihre menschenfeindliche Politik werben, muss im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlkämpfe die Frage gestellt werden, inwieweit Politik und Justiz ausgehend von vergangenen Erfahrungen sich der Diskussion gestellt und entsprechend Abhilfe geschafft haben. Insbesondere müssen Überlegungen angestrengt werden, ob und inwieweit es überhaupt möglich ist, einen möglicherweise stattfindenden rassistischen Wahlkampf zu unterbinden. In diesem Beitrag soll zunächst die politische Entwicklung seit 2013 aufgezeigt und im Folgenden ein kleiner Ausblick vorgenommen werden.

SYMPOSIUM „GRENZEN IM POLITISCHEN MEINUNGSKAMPF“

Die Öffentlichkeitsarbeit des Zentralrats und die zahlreichen Gespräche, die Zentralratsvertreter im Zuge des Wahlkampfes auf allen politischen Ebenen zur Unterbindung des rassistischen Wahlkampfes geführt hatten, stießen eine weitreichende Debatte in Politik und Öffentlichkeit an. Am 16. Dezember 2014 fand ein Symposium mit dem Titel „Grenzen im politischen Meinungskampf“ statt, zu der die Bundesministerien des Innern und der Justiz und für Verbraucherschutz sowie die Bundeszentrale für

politische Bildung (BpB) eingeladen hatten. Neben den Bundesministern Heiko Maas und Dr. Thomas de Maizière nahmen auch der Präsident der BpB Thomas Krüger und der frühere Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio teil.

AUSZUG AUS DEM STATEMENT VON ROMANI ROSE AUF DEM SYMPOSIUM:

„Seit dem Bundestagswahlkampf im vergangenen Jahr wurde durch Plakate und Flugblätter der NPD gezielt gegen unsere Minderheit rassistisch diskriminierende Hetze betrieben. Das geschah auch in allen folgenden Wahlkämpfen zur Europawahl und zu den Landtagen tausendfach und bundesweit. Eine solche Form und ein solches Ausmaß der öffentlichen Ausgrenzung gegen die Minderheit hatte es seit 1945 nicht gegeben. Die Boykottaufrufe mit dem Plakat „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“ und mit den Flugblättern „Zigeunerflut stoppen!“ - mit der Abbildung von Pistole und Messer - haben uns bedroht, ausgegrenzt und diffamiert. Die existenzielle Erfahrung, in die Rechtlosigkeit gestoßen zu werden, hat sich tief in das kollektive Gedächtnis unserer Minderheit eingegraben, denn praktisch jede Sinti- und Roma-Familie war vom Holocaust betroffen. Dies erklärt die Empörung unserer Menschen angesichts der NPD-Hetze: Sie haben das Gefühl, vom Staat, auf dessen Schutz sie nach über 60 Jahren Demokratie glaubten vertrauen zu können, erneut im Stich gelassen zu werden. (...) Einige Bürgermeister waren bereit, aufgrund des volksverhetzenden Charakters dieser Wahlwerbung gegen die Plakatierung einzuschreiten. Ihnen gebührt großer Respekt. Es ist beschämend, dass sie von den Verwaltungsgerichten gezwungen wurden, die Plakate wieder aufzuhängen. Diesen Entscheidungen fehlte offenbar nicht nur jede historische Sensibilität, sondern auch das Bewusstsein, dass durch internationale Abkommen derartige Hetze untersagt ist. (...) Ich möchte die Hoffnung zum Ausdruck bringen, dass dieser Staat nicht nur gegenüber der Minderheit, sondern auch gegenüber den Werten, die unserer demokratischen Kultur zugrunde liegen, seine Verantwortung wahrnimmt und dafür sorgt, dass kein Bürger dieses Landes noch einmal allein aufgrund seiner Abstammung durch eine vom Wahlleiter zugelassene Partei verhetzt und entrechtet werden soll. (...) Entscheidend ist, dass einem Selbstkontroll-Gremium Instrumente zur Verfügung stehen, damit

wirksam durch Verurteilungen gegen solche rassistisch diskriminierenden Wahlkampfpraktiken vorgegangen werden kann. Positive Beispiele dafür sind die Rechtsordnung der Sportverbände wie des DFB, die bei rassistischen Vorfällen empfindliche Geldstrafen und andere Maßnahmen verhängen. Parteien mit rassistischen Methoden und Ideologien bewegen sich nicht mehr auf dem Boden des Grundgesetzes und gefährden den Rechtsstaat. Alle Demokraten müssen dafür sorgen, dass sie geächtet werden.“

BMJV UND KONFERENZ DER JUSTIZMINISTERIN- NEN UND JUSTIZMINISTER DER LÄNDER

Auf der 86. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder wurde in TOP II.18 der Umgang mit rassistisch-diskriminierender Wahlwerbung erörtert. Die Justizministerinnen und Justizminister verurteilten per Beschluss, dass immer wieder in zynischer und unverantwortlicher Weise Ressentiments gegen Minderheiten geschürt und für eigene Wahlkampfzwecke nutzbar gemacht werden. Vor diesem Hintergrund gab das Bundesjustizministerium ein Gutachten in Auftrag, das der Frage nachging, inwieweit das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) der Vereinten Nationen herangezogen werden kann, um gegen rassistische Wahlwerbung vorzugehen. Das Gutachten wurde von Frau Prof. Dr. Stefanie Schmahl, Lehrstuhl für deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht der Julius-Maximilians-Universität Würzburg erstattet und auf der Homepage des Bundesjustizministeriums online gestellt. Auf der 87. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder wurde in TOP II.24 das eingeholte wissenschaftliche Gutachten erörtert. Die Justizministerinnen und Justizminister stellten fest, dass in dem Gutachten Argumente dafür aufgeführt werden, dass das in Deutschland im Range eines Bundesgesetzes geltende Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) der Vereinten Nationen für ein Vorgehen gegen rassistische Wahlwerbung herangezogen werden kann.

FRÜHJAHRSKONFERENZ
am 17. und 18. Juni 2015 in Stuttgart



Beschluss

TOP II.18 Umgang mit rassistisch-diskriminierender Wahlwerbung

Berichterstattung: Saarland, Brandenburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die Frage des Umgangs mit rassistisch-diskriminierender Wahlwerbung auch vor dem Hintergrund der jüngsten Wahlkämpfe erörtert.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister verurteilen, dass immer wieder in zynischer und unverantwortlicher Weise Ressentiments gegen Minderheiten geschürt und für eigene Wahlkampfzwecke nutzbar gemacht werden.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass alle rechtlichen Möglichkeiten ergriffen werden müssen, um Wahlkampfhetze auf Kosten von Minderheiten zu unterbinden. Sie halten es für erforderlich, eine weit gefasste Debatte über den sensiblen Umgang mit Minderheiten in Wahlkämpfen zu führen.

- 2 -

4. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen, dass der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz ein wissenschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben hat, in dem untersucht werden soll, inwieweit das in Deutschland im Range eines Bundesgesetzes geltende Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) der Vereinten Nationen herangezogen werden kann, um gegen rassistische Wahlwerbung vorzugehen.

5. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, die Konferenz über das Ergebnis des Gutachtens zu informieren.

FRÜHJAHRSKONFERENZ

vom 1. bis 2. Juni 2016



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Beschluss der Ministerinnen und Minister

TOP II.24: Erörterung des wissenschaftlichen Gutachtens zu der Frage, inwieweit völkerrechtlich verankerte Menschenrechte herangezogen werden können, um gegen rassistische Wahlwerbung vorzugehen

Berichterstattung: Saarland

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die Frage des Umgangs mit rassistisch-diskriminierender Wahlwerbung auch vor dem Hintergrund zurückliegender und demnächst anstehender Wahlkämpfe erörtert.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister verurteilen, dass immer wieder in zynischer und unverantwortlicher Weise Ressentiments gegen Minderheiten geschürt und für eigene Wahlkampfzwecke nutzbar gemacht werden.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass alle rechtlichen Möglichkeiten ergriffen werden müssen, um Wahlkampfhetze auf Kosten von Minderheiten zu unterbinden. Sie halten es für erforderlich, eine weit gefasste Debatte in Ge-

sellschaft und Justiz über den sensiblen Umgang mit Minderheiten in Wahlkämpfen zu führen.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen, dass der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz ein wissenschaftliches Gutachten eingeholt hat. In dem Gutachten werden Argumente dafür aufgeführt, dass das in Deutschland im Range eines Bundesgesetzes geltende Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) der Vereinten Nationen für ein Vorgehen gegen rassistische Wahlwerbung herangezogen werden kann. Diese Argumente bereichern die rechtspolitische Debatte zu rassistischer Wahlwerbung.

RECHTSGUTACHTEN ÜBER DEN UMGANG MIT RASSISTISCHEN WAHLKAMPF-PLAKATEN DER NPD - ZUSAMMENFASSUNG

Das Rechtsgutachten kann auf der Homepage des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz abgerufen werden. Die folgende Darstellung soll nur als vereinfachte Zusammenfassung fungieren und entspricht daher nicht den Kriterien einer wissenschaftlichen Arbeit. Für eine fundierte wissenschaftliche Auseinandersetzung wird die Lektüre des Originalgutachtens empfohlen.

Das Abhängen der Plakate in den Kommunen erfolgte auf Grundlage der polizeirechtlichen Generalklausel. Diese ermöglicht den Erlass von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, wenn eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (zum Beispiel Verletzung von Rechtsvorschriften) vorliegen. Kommunalpolitiker, die auf Grundlage der polizeirechtlichen Generalklausel verfügt hatten, die Plakate abhängen zu lassen, wurden gerichtlich dazu gezwungen, diese wieder aufzuhängen. Die Verwaltungsgerichte begründeten ihre Entscheidung insbesondere damit, dass der Straftatbestand der Volksverhetzung

(§ 130 StGB) nicht erfüllt sei. Vorschriften aus menschenrechtlichen Übereinkommen, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, wurden hierbei nicht geprüft.

ANWENDBARKEIT VON INTERNATIONALEN REGELUNGEN FÜR DEUTSCHE RECHTSSTREITIGKEITEN?

Menschenrechtliche Verträge, denen die Bundesrepublik beigetreten ist, sind durch Bestimmungen des Grundgesetzes Bestandteil der deutschen Rechtsordnung. Das Verfassungsrecht transportiert über die „Brücke“ des Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG die völkerrechtlichen Vorgaben in die innerstaatliche Rechtsordnung. Viele Bestimmungen der Abkommen sind so hinreichend genau und bestimmt formuliert, sodass sie unmittelbar gesetzlich anwendbar sind. Auch bei der Auslegung und Anwendung des Polizeirechts müssen internationale Verpflichtungen, die Deutschland eingegangen ist, als Bestandteil der Rechtsordnung berücksichtigt werden.

VERBOT RASSISTISCHER PROPAGANDA IM INTERNATIONALEN MENSCHENRECHTSSCHUTZ

Das Verbot der Rassendiskriminierung stellt ein Kernelement des internationalen Menschenrechtsschutzes

dar. Die internationalen Menschenrechtsverträge erachten schon die Beeinträchtigung des allgemeinen Sicherheits- und Friedensgefühls der verletzten Personengruppe für so wesentlich, dass ihnen mit Verboten entgegenzutreten ist. Besondere Bedeutung entfalten das Internationale Abkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD), der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).

ICERD UND ICCPR

Rassistische Propaganda ist eine spezifische Variante der nach den Menschenrechtsverträgen verbotenen Formen der Rassendiskriminierung. Zu den nach dem ICERD verbotenen Handlungsformen zählen das Verbot Ideen zu verbreiten, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen (Art.4 lit. a ICERD), sowie das Verbot von organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, die die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen (Art. 4 lit. b ICERD). Die in Art. 4 ICERD niedergelegten Verbote richten sich an die Vertragsstaaten des Übereinkommens. Auch Art. 20 Abs. 2 ICCPR verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich, jedes Eintreten für nationalen, rassischen

oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, gesetzlich zu verbieten.

Die in Art. 20 Abs. 2 ICCPR sowie in Art. 4 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. b und lit. d ICERD niedergelegten Verbote fordern die Vertragsstaaten unmissverständlich dazu auf, sich nicht nur selbst der Verbreitung rassistischen Gedankenguts zu enthalten, sondern auch dafür Sorge zu tragen, dass Angriffe von Seiten Privater unterbleiben, die andere Personen wegen ihrer ethnischen Abstammung erniedrigen, brandmarken oder ächten. Rassistische Äußerungen Privater lösen eine Handlungspflicht des Staates aus, die darauf zielen muss, jedes Aufreizen zu Diskriminierung durch Verbreitung von rassistischen Ideen auszumerzen

EMRK UND DIE EUROPÄISCHE RECHTSPRECHUNG

Weder das Unionsprimärrecht noch der Vertragstext der EMRK enthalten ausdrückliche Verbote rassistischer Propaganda. Nach den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs im Urteil „Feryn“ (Urteil vom 10. Juli 2008, Rs. C-54/07) sind die Unionsstaaten allerdings verpflichtet, auch für rassistische Äußerungen, die keine konkret identifizierbare

Person betreffen, wirksame und abschreckende Sanktionen vorzusehen. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wendet in Fällen fremdenfeindlicher Hassrede regelmäßig die Missbrauchsklausel des Art. 17 EMRK auf die Meinungsfreiheit des Art. 10 EMRK an und legt jene tendenziell weit aus. Danach schützt die Konvention keine Handlung, „die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist“. Auf die Meinungsäußerungsfreiheit kann sich damit niemand berufen, der dazu aufruft, die Grund- und Menschenrechte bestimmter Gruppen von Menschen zu beschneiden.

DISKRIMINIERUNGSSCHUTZ VS. MEINUNGS- UND PARTEIENFREIHEIT

Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass die Meinungsfreiheit und der daraus folgende Wettbewerb der Meinungen für eine freiheitlich-demokratische Grundordnung „schlechthin konstituierend“ sind. In demokratischen Staaten soll Rede, die Anstoß erregt, grundsätzlich mit Gegenrede oder anderen geistigen Mitteln und nicht mit staatlicher Regulierung beantwortet werden. Die Kraft der freien öffentlichen

Diskussion ist das Fundament der demokratischen Gesellschaft, die darauf vertraut, dass die Bürger ihre Kritikfähigkeit in Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Meinungen bilden und stärken. Dabei müssen insbesondere umstrittene und anstößige Minderheitenansichten, die die Mehrheit untragbar, ja empörend findet, dem Schutz der Meinungsfreiheit unterfallen.

Dennoch können dabei nicht alle Schranken fallen. Eine Meinungskundgabe, die darauf abzielt, eine Person oder Personengruppe wegen ihrer ethnischen Abstammung oder anderer unveränderbarer Merkmale herabzusetzen und ihr das elementare Recht auf Menschenrechte abzuspreehen, ist nicht hinnehmbar. Rassenhetze negiert die Zivilität des Umgangs miteinander und konterkariert die menschenrechtlich verbürgten Ansprüche auf Gleichbehandlung und gleiche Teilhabe. Die öffentliche Äußerung derart degradierender und verunglimpfender Parolen ist geeignet, Vorurteile und Intoleranz zu verstärken; sie bereitet den Nährboden für Ausgrenzungen der angegriffenen Personen aus der kommunikativen Interaktion und der gesellschaftlichen Integration. Es gibt Erscheinungsformen der Hassrede, denen mit Argumenten und

verbalen Gegenschlägen nicht hinreichend wirksam begegnet werden kann. Rassenhetze löst bei ihren Opfern oft Identitätskrisen und schwerwiegende psychische Folgen wie Angst, Furcht, Niedergeschlagenheit, soziale Unsicherheit und Depressionen aus. Die schmerzende und einschüchternde Wirkung rassenfeindlicher Äußerungen wächst zudem mit ihrer Wiederholung und systematischen Verbreitung. Das Verbot der Hassrede zielt deshalb auch darauf, dem sog. „silencing effect“, wonach ethnische Minderheiten durch verbale Einschüchterungen „mundtot“ gemacht werden sollen und ihnen das fundamentale Recht auf gleichberechtigte Freiheit und Teilhabe am Sinn- und Funktionszusammenhang der Gesellschaft abgesprochen werden soll, wirksam entgegenzutreten. So verstanden, sind die gegenseitige Achtung der menschlichen Würde und das Verbot rassistischer Propaganda ebenfalls konstitutiv für eine stabile freiheitliche Demokratie.

Würden Hassreden und fremdenfeindliche Propaganda schrankenlos erlaubt, bestünde die Gefahr, dass sich die Demokratie und das friedliche Zusammenleben von der Wurzel her vergiften. Dies gilt einmal mehr, als im Zuge der Globalisierung und

Digitalisierung der Lebensumwelt ein hohes Risiko besteht, dass sich rassistische Äußerungen schnell über Staatsgrenzen hinweg verbreiten (sog. „spill-over effect“) und in eine veritable Agitation umschlagen. Der wichtigste Grund, öffentlichen Manifestationen rassistischer Diskriminierungen mit den Zwangsmitteln des Rechts zu begegnen, beruht auf der Beziehung solcher Äußerungen zur Anwendung physischer Gewalt. Nicht selten tragen schon vereinzelt rassistisch-diskriminierende Kundgaben als erster Schritt zu einem allgemeinen Verhaltensmuster von Aufstachelung zu Rassenhass gegen eine Minderheit bei. Jeder einzelnen „hate speech“ wohnt die Gefahr inne, sich im Laufe der Zeit durch Indoktrination zu einem rassistischen „mainstream talk“ auszuwachsen.

Bei einer methodisch eingesetzten Verbreitung rassistischen Gedankenguts geht es nicht bloß um die symbolische Präsentation von Überzeugungen und Meinungen, die in der geistigen Sphäre verbleiben und mit geistigen Mitteln bekämpft werden können, sondern um aktuelle Bedrohungen für konkrete Personengruppen und das friedvolle Miteinander. Derjenige, der rassistische Hassparolen systematisch im öffentlichen Raum verwendet, ist regelmäßig

nicht an einem demokratischen Diskurs interessiert; er will gerade keine „Gegenrede“, sondern zielt vielmehr darauf ab, die Opfer der verbalen Angriffe durch Einschüchterungen aus jedem Diskurs auszuschließen.

Art. 21 Abs. 1 GG gewährleistet zwar den politischen Parteien einen besonderen verfassungsrechtlichen Status und die grundgesetzliche Ordnung hebt die Bedeutung der Kommunikationsfreiheit politischer Parteien für die Aufrechterhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hervor. Von der Beachtung des geltenden Rechts sind die Parteien aber nicht dispensiert. Vielmehr sind sie wie jedermann der objektiven Rechtsordnung unterworfen, zu der auch die von Deutschland ratifizierten völkerrechtlichen Verträge gehören, die von den Vertragsstaaten wirksame Maßnahmen zur Verhinderung rassistischer Propaganda verlangen.

Der NPD wird Wahlwerbung auch nicht grundsätzlich untersagt, sodass keine unzulässige Ausschaltung einer politischen Partei auf „kaltem Weg“ erfolgt, die mit dem Parteiverbot des Art. 21 Abs. 2 GG nicht vereinbar wäre. Verboten wird lediglich rassistische Wahlwerbung, die flächendeckend und systematisch im öffentlichen

Raum betrieben wird. In ihrem Kernbereich bleibt die Freiheit der Meinungsäußerung und der politischen Selbstdarstellung der NPD unberührt.

FAZIT

Für die Anwendung der polizeirechtlichen Generalklausel ist es unerheblich, dass die Wahlkampfplakate den Straftatbestand des § 130 StGB nach Ansicht Verwaltungsgerichte nicht erfüllen. Wahlkampfplakate mit dem Slogan „Geld für Oma statt für Sinti und Roma“ verstoßen gegen völkerrechtlich normierte Verbotsnormen, die Teil der deutschen Rechtsordnung sind. Auch wird durch die systematisch, intensiv betriebene Wahlplakateaktion Sinti und Roma die Teilhabe als gleichberechtigte Bürger abgesprochen, Angehörige der Minderheit werden verächtlich gemacht werden. Dadurch wird ein den sozialen Zusammenhalt zerstörendes Meinungsklima geschaffen, das nicht nur die angegriffenen Minderheitengruppen, sondern auch die Mehrheitsgesellschaft nachteilig betrifft. Dies ist mit den herrschenden ethischen und sozialen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzungen für ein geordnetes Miteinander nicht vereinbar. Das Aufhängen solcher Plakate stellt damit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Auszug aus dem Rechtsgutachten von Prof. Dr. Schmahl:

„Die historischen Erfahrungen lehren, dass in jedem Fall schwerwiegen der Menschenrechtsverbrechen als conditio sine qua non der Gewaltanwendung ein rassistisches Meinungsklima vorausgegangen ist. Zwar lassen sich Formen rassistischer Gesinnung nicht durch ein Verbot von Hassreden beseitigen; mit den Mitteln des Rechts lassen sich moralische Einstellungen und Gedanken nicht erzwingen. Recht kann und muss aber äußeres Verhalten, also die Kundgabe einer Gesinnung dann regulieren, wenn Würde oder Persönlichkeitsrechte der Angegriffenen sowie die ethischen Minimalanforderungen eines demokratischen Gemeinwesens konkret in Gefahr stehen. Verbote rassistischer Propaganda fungieren gleichsam als Frühwarnsysteme für sich abzeichnende Gefährdungslagen.

AUSBLICK: HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR EINE RASSISMUSFREIE GESELLSCHAFT

Die Erkenntnisse des Gutachtens von Frau Prof. Dr. Schmahl bieten im Einsatz gegen Rechtsextremismus wichtige Argumentationsgrundlagen. Allerdings stellte der Zentralrat in politischen Gesprächen mit ranghohen Politikern wie auch in Gremiensitzungen mit anderen in diesem Bereich aktiven zivilgesellschaftlichen Organisationen immer wieder fest, dass das Gutachten weitestgehend unbekannt ist. Wichtig ist, dass Justiz, Politik und Verwaltung hinsichtlich der ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten aufgeklärt und sensibilisiert werden, damit es nicht wieder zu Fehleinschätzungen und -urteilen zugunsten der Rechtsextremisten kommt. Auch wenn eine strafrechtliche Sanktionierung unter den gegebenen Umständen schwierig zu sein scheint, ist das entschiedene Entgegenreten durch geeignete polizeirechtliche Maßnahmen unabdingbar, denn der Schutz vor rassistischer Diskriminierung ist Menschenrecht.

Damit sich die gemachten negativen Erfahrungen nicht wiederholen, kann zur maximalen Umsetzung des Diskriminierungsschutzes ein vorläufiger Maßnahmenplan wie folgt aussehen:

1. Die Ergebnisse des Rechtsgutachtens von Frau Prof. Schmahl sollten bekannter gemacht werden.
2. Bürger sollten Wahlplakate mit rassistischem Inhalt den Ordnungsbehörden verbunden mit Aufforderung, diese abhängen zu lassen, melden.
3. (Kommunal-) Politiker sollten nach Bekanntwerden Maßnahmen zur Beendigung der rassistischen Propaganda einleiten.
4. Verwaltungsrichter sollten im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen im Themenkomplex „internationaler Menschenrechtsschutz“ sensibilisiert werden.
5. Sowohl in der universitären als auch in der praktischen Ausbildung sollten Juristen im Bereich des internationalen Menschenrechtsschutzes dezidiert geschult werden.